

Verbau: Ein Ingenieurbauwerk!

Paradigmenwechsel: Der Auftraggeber stellt die Verbauplanung!

Im DIB 04-2014, S. 50, haben die Autoren erläutert, dass heute der Verbau immer auftraggeberseitig zu planen ist. Das sorgte bei Auftraggebern, Planern und ausführenden Bauunternehmen für ungläubiges Erstaunen und dringt erst langsam in der Fachwelt durch. Denn seit Jahrzehnten war es so, dass man dies dem Bauunternehmen „aufs Auge“ drücken konnte. Der Obmann des Fachausschusses der ATV DIN 18303 hat die neue Bewertung von Kalte/Wiesner bestätigt und dies als Paradigmenwechsel der DIN bezeichnet. Ebenso bestätigt dies einer der Herausgeber des aktuellen VOB/C-Kommentars Englert/Katzenbach/Motzke, da der Kommentar noch durch ein Versehen die alte DIN kommentierte.

Anfrage: Ein Auftraggeber hat den Artikel von Kalte/Wiesner im DIB 04-2014 gelesen und will wissen, ob er heute tatsächlich die Verbauplanung nicht mehr „VOB-konform“ dem ausführenden Unternehmen übertragen kann. Er wäre jedenfalls bisher noch nie von seinem Objektplaner darauf hingewiesen worden. Auch würde im aktuellen VOB-Kommentar Teil C, von Englert/Katzenbach/Motzke, 3. Auflage 2014, immer noch stehen, dass die Wahl des Verbaus und das Bauverfahren dem Auftragnehmer überlassen bleibe.

Die GHV hat die Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorab:

Im Artikel im DIB 04-2014, S. 50, haben wir über § 7 Abs.1 Nr. 1 VOB/A, § 7 Abs. 10 VOB/A und § 2 Abs. 1 VOB/B hergeleitet, dass der Auftraggeber, der „VOB-konform“ ausschreiben will oder muss, die aktuelle VOB/C 2012 zu beachten hat. Weiter haben wir der zugehörigen ATV DIN 18303 – Verbauarbeiten entnommen, dass der Auftraggeber (!) nach Abschnitt 0.2.1 dem Bauunternehmer Nachstehendes in der Leistungsbeschreibung vorzugeben hat: „Anzahl, Art, Lage und Maße der

zu verbauenden Baugruben, Gräben und dergleichen“ und nach Abschnitt 0.2.9: „Anzahl, Art, Lage und Maße von vertikalen und horizontalen Tragelementen sowie Ausfachungen und Dränschichten.“ Diese Angaben kann der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung aber nur machen, wenn der Verbau in der Objekt- und Tragwerksplanung ausführungsfähig geplant wurde. Wir haben es als konsequent bewertet, dass im Abschnitt 4.2.13 der DIN 18303 die folgenden Leistungen für das ausführende Unternehmen explizit als Besondere Leistungen genannt sind: „Liefere rechnerischer Nachweise für die Standsicherheit und von Ausführungszeichnungen.“ Gesamtergebnis dessen ist, dass der Auftraggeber heute also nicht mehr umhin kommt, immer eine Verbauplanung bei einem Objekt- und einem Tragwerksplaner in Auftrag zu geben und das, egal ob der Verbau einem Gebäude oder einem Ingenieurbauwerk dient. Dass dies zutreffend ist, haben wir anhand einer Gegenüberstellung mit dem Wortlaut der früheren ATV 18303 hergeleitet und behauptet, dass das von den Machern der VOB wohl so gewollt war. Auf Grund der Bedeutung haben wir das aktuell beim Obmann des Fachausschusses der ATV DIN 18303, Herrn Haugwitz, nachgefragt. Er bestätigt dies in seinem Schreiben vom 09.03.2015 an die GHV wie folgt:

„Um es vorab schon zu sagen: Ihre Interpretation ist absolut richtig!

Die ATV DIN 18303 hat in der letzten Fassung in mehreren Punkten einen Paradigmenwechsel vollzogen. Heute ist „nur“ noch der Bauablauf Sache des AN. Das Bauverfahren (wie also ein Verbau eingebracht werden soll) muss der AG vorgeben. Weiterhin sind mittlerweile Verbaumaßnahmen derart komplex geworden, dass diese nicht mehr einfach als „kleine“ Nebenleistungen abgetan werden können. Hinzu kommt, dass die ATV's Ausführungsnormen darstellen und Planungsleistungen hier überhaupt nicht hingehören. Das hat den HAT veranlasst, generell Planungsleistungen aus den ATV als Regel- oder Nebenleistungen herauszunehmen und als besondere Leistung zu definieren.“

Jetzt haben wir uns gefragt, warum der aktuelle in 2014 herausgegebene VOB/C-Kommentar von Englert/Katzenbach/Motzke, 3. Auflage noch zur DIN 18303 unter Rdn. 81 schreibt:

„(...) Da nach Abschnitt 3.1.2 dem Auftragnehmer die Wahl des Bauverfahrens obliegt, hat er auch im Rahmen des ihm dann grundsätzlich obliegenden Erfolgsrisikos den Stand sicherheitsnachweis für den Verbau zu erbringen. (...)“

Demnach wäre die Verbauplanung, zumindest in der Tragwerksplanung, doch immer noch Sache des ausführenden Bauunternehmens. So haben wir einen Herausgeber des Kommentars, Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Englert, angeschrieben und unsere Bewertung und die Bewertung von Herrn Haugwitz übermittelt. In einem Schreiben vom 18.05.2015 antwortet Herr Englert, dass er sich den Ausführungen von Herrn Haugwitz anschließt und leider ein bedauerlicher Kopierfehler eingetreten sei. Der Kommentar ist also an dieser Stelle nicht aktuell und kommentiert versehentlich noch die frühere DIN 18303.

Es ist also klar: Der Auftraggeber muss, will er VOB-konform ausschreiben, dem ausführenden Unternehmen die Verbauplanung als Objekt- und Tragwerksplanung zur Verfügung stellen.

Wir hatten auch dargestellt und heben das erneut besonders hervor, dass es für den Objektplaner wichtig ist, das alles zu wissen.

Denn zu seinen Grundleistungen in der Leistungsphase 1 gehört es, den Auftraggeber zum gesamten Leistungsbedarf zu beraten und Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter zu formulieren, siehe Anlage 10.1 HOAI 2013 für Gebäudeplaner und Anlage 12.1 HOAI 2013 für Ingenieurbauwerksplaner. Der Objektplaner hat also den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass er nach heutiger VOB/C eine Objekt- und Tragwerksplanung für den Verbau in Auftrag zu geben hat und die bisherigen (technischen) Vertragsklauseln zu einem Rechtsstreit führen können; denn die Klausel, dass alles Sache des Bauunternehmers sei, ist AGB-rechtlich umstritten. Versäumt der Planer derart zu beraten, könnte ihm möglicherweise vorgeworfen werden, er habe eine mangelhafte Leistungsphase 1 erbracht; darüber lässt sich streiten. Klüger ist es aber, erst gar nicht eine solche Arena zu eröffnen.

Fazit: Auftraggeber unterliegen der VOB/C und sollten heute immer eine ausführungsfähige Verbauplanung (Objekt- und Tragwerksplanung) erstellen und dem Leistungsverzeichnis zu Grunde legen. Nur dann sind sie vergaberechtlich „auf der sicheren Seite“.

Planer sollten bereits in der Leistungsphase 1 darauf hinweisen, dass dann, wenn ein Verbau notwendig wird, dafür eine eigene Objekt- und Tragwerksplanung erforderlich ist. Das wird bei Tiefbaumaßnahmen der Fall sein, bei denen beengte Platzverhältnisse gegeben sind, und damit bei fast allen Maßnahmen im innerstädtischen Bereich, insbesondere bei der Verlegung von Wasser-, Abwasser- oder anderen Leitungen. Nach HOAI 2013 stellt der Verbau ein Ingenieurbauwerk dar, so dass sich die Vergütung der Objektplanung nach den §§ 41 bis 44 HOAI und die Vergütung der Tragwerksplanung nach den §§ 49 bis 52 ergibt.

Nach Erfahrung der Autoren ist dieser Paradigmenwechsel in der DIN 18303 und dessen rechtliche Folgen sowohl unter den Auftraggebern als auch unter den Planern und ausführenden Bauunternehmen noch weitgehend unbekannt aber immens wichtig. Deshalb weisen wir in dieser erneuten und vertieften Darstellung darauf hin.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt
(FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.

Friedrichsplatz 6

68165 Mannheim

Tel: 0621 – 860 861 0

Fax: 0621 – 860 861 20

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 09/2015, Seiten 56 bis 59
